



**Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Herrn Dirk Steinhausen, CDU-Kreistagsfraktion TF, vom 25.07.2014, Drucksache 4-2050/14-KT, zum zeitlichen Verzug bei der Prüfung der Haushalte von Gemeinden und Städten**

### Sachverhalt:

Der Haushalt der Stadt Baruth wurde der Kreisverwaltung im April 2014 zur Genehmigung übergeben. Trotz mehrfacher Nachfrage gab es leider am 24. Juli 2014 durch die Landrätin nur die Mitteilung dass "eine Bearbeitung aufgrund der Vielzahl der in diesem Jahr vorliegenden Haushalte und Wirtschaftspläne mit genehmigungspflichtigen Teilen und der personellen Situation bisher noch nicht möglich war. Die Haushalte wurden allgemein erst relativ spät vorgelegt und werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet."

"Unter der Hand" wird von einigen Kämmerern bemängelt, dass die Prüfungen schärfer geworden sind und einige Gemeinden und Städte sich gegängelt fühlen, da die Prüfungen zeitlich immer länger werden. Viele sehen in den Gemeinden leider auch, dass der Landkreis aufgrund seiner bestehenden Schulden und der mangelnden Sparbereitschaft in den letzten Jahren einen gesteigerten Finanzbedarf vor allem durch eine erhöhte Kreisumlage gedeckt hat. Die Kreisumlage ist im Landesvergleich unverhältnismäßig hoch. Dies führt dazu, dass die Kommunen zunehmend Schwierigkeiten haben ihre Aufgaben zu erfüllen und die kommunalen Haushalte selbst bei finanziell starken Gemeinden und Städten "auf Kante genäht" sind. Ohne Genehmigung des Haushaltes befindet sich die Kommune in der vorläufigen Haushaltsführung. Hierbei dürfen die Gemeinden, solange der Haushalt für das jeweilige Haushaltsjahr nicht in Kraft ist, Ausgaben bzw. Aufwendungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet sind. Neue Vorhaben und Investitionen dürfen nicht begonnen und neue Stellen nicht geschaffen werden. Dies schwächt die Kommunen zusätzlich. Je länger dieser Zustand anhält, umso geringer ist der politische Handlungsspielraum.

### Ich frage die Kreisverwaltung:

1. Wie haben sich die Zeiten von Übergabe der Haushaltspapiere bis zur Genehmigung jeder einzelner Kommune in den letzten drei Jahren entwickelt? (Bitte Listen Sie hierzu Abgabetag, Tag der Genehmigung der Jahre 2012, 2013 und 2014 alle Gemeinden und Städte des Landkreises auf.)
2. Wie lange sollte im "Normalfall" (Idealfall) die Haushaltsprüfung dauern?
3. Wie ist diese Zeit (für eine normale Prüfung) im Vergleich zu anderen Landkreisen zu bewerten?
4. Was sind die häufigsten Gründe für einen Zeitverzug?
5. Wie viele doppische Eröffnungsbilanzen sind bisher geprüft worden? (Bitte Tabellarisch für alle Kommunen des Landkreises)
6. Wie hat sich die Personalsituation in den letzten drei Jahren bei der Kreisverwaltung in diesem Bereich entwickelt?

\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.  
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet die Landrätin, Frau Wehlan, die Anfrage wie folgt:

Voranstellend möchte ich darauf hinweisen, dass es sich bei der Anfrage vom 25.07.2014 die Fragen 1 bis 4 betreffend um Angelegenheiten handelt, die sich nicht auf die Verbandskompetenz des Landkreises beziehen, sondern die Tätigkeit der Landrätin als allgemeine untere Landesbehörde (Rechtsaufsichtsbehörde), also als Organ des Landes Brandenburg, betreffen. Zu den Fragestellungen kann ich deshalb nur folgende Angaben machen:

**zu 1.:**

Die Haushaltssatzungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden unterliegen nicht grundsätzlich der kommunalaufsichtlichen Genehmigungspflicht. Einer kommunalaufsichtlichen Genehmigung bedarf es dann, wenn in der Haushaltssatzung Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 74 Abs. 2 BbgKVerf) oder Verpflichtungsermächtigungen, soweit in den Haushaltsjahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind (§ 73 Abs. 4 BbgKVerf), festgesetzt werden. Darüber hinaus ist bei nicht erreichtem Haushaltsausgleich ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und zu beschließen, das ebenfalls der Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsicht unterliegt (§ 63 Abs. 5 BbgKVerf).

Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Teilen wird in jedem Falle bei der Bearbeitung der Vorrang eingeräumt, allerdings nach der Reihenfolge ihres Eingangs.

Die von der jeweiligen Vertretung beschlossene Haushaltssatzung ist der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen (§ 67 Abs. 4 BbgKVerf).

Lediglich in einem Falle erfolgte die Vorlage der Haushaltssatzung 2014 noch im Dezember 2013. Alle anderen Haushalte gingen im Laufe des I. bzw. II. Quartals bei der Kommunalaufsicht ein bzw. liegen in 2 Fällen bislang immer noch nicht vor.

**zu 2.:**

Einen „Normalfall“ (Idealfall) für die Haushaltsprüfung gibt es nicht, da die haushaltsrechtliche Prüfung in jedem Falle eine Einzelfallprüfung darstellt. Die zeitliche Dauer ist u.a. von der Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen, möglichen Nachforderungen, die sich im Zuge der Prüfung ergeben, der Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von Investitionsmaßnahmen und der Transparenz der Haushalte abhängig, um nur einiges zu nennen. Insofern kann auch kein Zeitrahmen für die Prüfung der Haushalte angegeben werden.

**zu 3.:**

Vergleichswerte zu anderen Landkreisen gibt es nicht. Die Herangehensweise bei der Prüfung der kommunalen Haushalte obliegt der jeweiligen Kommunalaufsichtsbehörde in Anwendung der einschlägigen rechtlichen Regelungen. Da es sich, wie bereits dargestellt, in jedem Fall um eine Einzelfallprüfung handelt, sind aussagefähige Vergleichswerte nicht ermittelbar.

**zu 4.:**

Wie bereits in der Beantwortung zur Frage 1 dargestellt, sind die Haushaltsunterlagen erst sehr spät bei der Kommunalaufsichtsbehörde eingegangen. Darüber hinaus ist der Anteil genehmigungspflichtiger Bestandteile relativ hoch. Bei insgesamt 16 Haushalten der Städte und Gemeinden und einem Amtshaushalt

- befinden sich 6 Kommunen in der Haushaltssicherung
- haben 4 Kommunen Kreditaufnahmen festgesetzt und
- hat eine Kommune genehmigungspflichtige Verpflichtungsermächtigungen geplant.

Neben der Prüfung der Haushalte obliegt der Kommunalaufsicht auch die Prüfung der Wirtschaftspläne der Zweckverbände, die in 2 Fällen genehmigungspflichtige Teile enthalten. Abschließend sei angemerkt, dass sich die Sachbearbeitung in der finanziellen und personellen Kommunalaufsicht bei Weitem nicht nur auf die Prüfung und Genehmigung von Haushalts- und Wirtschaftsplänen beschränkt.

zu 5.:

**Umstellung auf das doppische Rechnungswesen, a) Stand der Vorlage der Eröffnungsbilanz (EÖB) und b) Vorlage des Schlussberichtes zur Prüfung der EÖB**

Landkreis Teltow-Fläming	Umstellung geplant für das Jahr				
	2007	2008	2009	2010	2011
<b>Durch das RPA des Landkreises zu prüfen</b>					
a) EÖB beim RPA vorgelegt					
b) Schlussbericht über die Prüfung der EÖB durch RPA					
Kreishaushalt			01.01.2009 a) 11.05.2010 b) 17.05.2011		
Gemeinde Blankenfelde- Mahlow	01.01.2007 a) 18.04.2007 b) 05.11.2007				
Gemeinde Niedergörsdorf		01.01.2008 a) 22.02.2010 b) 11.06.2010			
Gemeinde Großbeeren					01.01.2011 a) - b) -
Stadt Jüterbog					01.01.2011 a) - b) -
Stadt Trebbin					01.01.2011 a) - b) -
Gemeinde Niederer Fläming					01.01.2011 a) - b) -
Amt Dahme					01.01.2011 a) - b) -
Stadt Dahme					01.01.2011 a) - b) -
Gemeinde Ihlow					01.01.2011 a) - b) -
Gemeinde Dahmetal					01.01.2011 a) - b) -
	1	1	1		8
Das RPA hat 11 EÖB zu prüfen. Bisher wurden lediglich vom Landkreis und den Gemeinden Blankenfelde-Mahlow und Niedergörsdorf die EÖB zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung durch das RPA ist in diesen Fällen erfolgt.					

Landkreis Teltow-Fläming	Umstellung geplant für das Jahr				
	2007	2008	2009	2010	2011
<b><u>Nicht</u> durch das RPA des Landkreises zu prüfen</b>					
Stadt Zossen					01.01.2011
Gemeinde Rangsdorf				01.01.2010	
Gemeinde Nuthe-Urstromtal				01.01.2010	
Stadt Baruth					01.01.2011
Gemeinde Mellensee			01.01.2009		
Stadt Luckenwalde				01.01.2010	
Stadt Ludwigfelde					01.01.2011
			1	3	3

**zu 6.:**

Ab 2012 sind für den Bereich der Unteren Kommunalaufsicht die Stellen

1 Sachgebietsleiter/-in

2 SB finanzielle und personelle Kommunalaufsicht

2 SB allgemeine Kommunalaufsicht

geplant.

Ab dem 11.04.2012 wurde dem Bereich eine weitere Sachbearbeiterin zugewiesen. In der Stellenplanung 2013 ist diese Stelle berücksichtigt worden.

Die Stelle der Sachgebietsleitung ist ab dem 01.01.2013 unbesetzt. Alle weiteren Stellen waren bzw. sind in Vollzeit besetzt.

Eine Stelle der allgemeinen Kommunalaufsicht ist ab dem 28.11.2013 bis voraussichtlich 15.10.2014 „unbesetzt“, da der Stelleninhaber für den Aufgabenbereich „Wahlen“ abgeordnet ist. Die Vertretung bzw. die Übernahme der Aufgaben dieser Stelle erfolgt teilweise durch die Sachbearbeiter der finanziellen und personellen Kommunalaufsicht.

Wehlan